

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1952 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz – BrSHG -) vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBl. I S. 79) sowie der §§ 1,2,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG)vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 11.Juli 1994 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eltville am Rhein werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BrSHG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (I) Gebührenpflichtig sind
 - 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) der Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne von § 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173 u. 229), geändert durch Verordnung vom 03.05.1982 (BGBl. I S. 569), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist;

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung
 - a) derjenige, der Hilfeleistung durch die Feuerwehr beanspruchte,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr schuldhaft verursachte,
 - c) derjenige, in dessen Interesse ein sonstiger Einsatz oder eine Leistung der Feuerwehr erfolgte.

(II) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (I) Die Höhe der Gebührenschuld ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. Sie errechnet sich, soweit keine Pauschalbeträge festgesetzt sind, nach der aufgewendeten Zeit, nach der Anzahl der eingesetzten Personen (Mannschaften) sowie nach der Art und Zahl der von der Feuerwehr eingesetzten, der von ihr gestellten oder der zu prüfenden Geräte.
- (II) Bei der Festsetzung der Gebühr wird bei Inanspruchnahme von Personen, Kraftfahrzeugen und Geräten die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei den folgenden angefangenen Stunden bis zu 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. Als Dauer der Inanspruchnahme gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr einschließlich der anschließend notwendigen Rüstzeit für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- (III) Für in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Aufwendungen sowie für die Lieferung von Ersatzteilen werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- (IV) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt
- (V) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors/Wehrführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Gebühren können gestundet , ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre sofortige Einziehung oder ihre Erhebung zu einer unbilligen Härte führt oder im Einzelfall sozial nicht gerechtfertigt ist. Gleiches gilt für die Kosten, die durch Erstbeschaffung und die Beseitigung von Schäden entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eltville am Rhein vom 01.09.1981 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eltville am Rhein vom 26.03.1984 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 13. Juli 1994

Der Magistrat der Stadt
Eltville am Rhein

Knauf
Bürgermeister